

Sachverhalt Klausur III*

Die siebzjährige M leidet seit einer schweren Operation immer wieder unter erheblichen Bauchschmerzen. Um diese Beschwerden zu vermeiden, isst M nur sehr wenig und ist deshalb stark untergewichtig. In den letzten Jahren war sie auf Betreiben ihres Ehemannes V mehrfach in stationärer Behandlung, ohne dass sich ihr Zustand in irgendeiner Weise verbessert hätte. Seit ihrem letzten Krankenhausaufenthalt im Januar 2019 hält sich die M nur noch in der ehelichen Wohnung auf, seit Mai 2019 ist sie bettlägerig. Eine selbstständige Nahrungsaufnahme sowie eigenständige Körperpflege und Toilettengänge sind ihr seitdem nicht mehr möglich. Entsprechend einer gegenseitigen Vereinbarung der Eheleute kümmert sich allein der V um sie. Den gemeinsamen, volljährigen Sohn A wollen sie mit der Pflege nicht belasten. Der A wohnte bis vor wenigen Jahren in der ehelichen Wohnung, zog aber dann in eine eigene Wohnung im selben Mehrfamilienhaus. Er besucht seine Eltern zwei bis drei Mal die Woche.

Infolge einer mittlerweile eingetretenen – von den Beteiligten nicht erkannten – Demenz bei V unterlässt es dieser, die M entsprechend der Absprache mit Nahrung und Flüssigkeit zu versorgen. Auch die Körperpflege der M sowie deren medizinische Versorgung führt er nicht mehr durch. Anders als früher nimmt V auch keine ärztliche Hilfe mehr in Anspruch. Aufgrund dessen verschlechtert sich der Zustand der M fortlaufend und sie verliert noch mehr an Gewicht. Der Zustand der M wird damit Anfang Juni 2019 lebensbedrohlich. Aufgrund ihrer geschwächten Konstitution erleidet sie zudem Ende Juni eine Lungenentzündung. Der V kann den Gesundheitszustand der M wegen seiner Demenzerkrankung nicht mehr einschätzen. A hingegen besucht seine Mutter immer noch zwei bis drei Mal die Woche, wobei für Laien wie A die Lebensgefahr für M nicht erkennbar war. Insbesondere ist sie geistig noch „fit“ und kann sich normal mit A unterhalten. Am 01.07.2019 besucht A sie erneut abends. Zu diesem Zeitpunkt liegt M bereits in ihren Fäkalien. Den hiervon ausgehenden Geruch nimmt A sofort wahr und erkennt nun auch die lebensbedrohliche Situation für M sowie die mangelhafte Pflege durch V. A weiß, dass M nicht sterben und ihren Zustand so nicht hinnehmen möchte. Dennoch unterlässt er es, die gebotene ärztliche Hilfe herbeizuholen, wobei er die Möglichkeit des Todes der M erkennt und billigend in Kauf nimmt und davon ausgeht, dass die M durch Herbeirufen medizinischer Hilfe noch gerettet werden könnte. Ebenso hält er es für möglich, dass V ebenfalls keine Hilfe leisten würde. Im Laufe des 02.07.2019 verstirbt die M an den Folgen der Lungenentzündung. Eine Rettung der M wäre bereits am 01.07.2019 nicht mehr möglich gewesen.

Durch den Tod seiner Mutter gerät das Leben des A endgültig in eine Schiefelage. So kann er auch einem Angebot seiner Bekannten B und C nicht mehr widerstehen: B und C wollen drei Autos stehlen und außer Landes bringen, um sie dort verkaufen zu können. Dafür brauchen sie jedoch jemanden, der ihnen hilft, eines der Autos wegzufahren, damit sie selbst die beiden anderen Autos fahren können. Sie wenden sich an A, dem sie für das Vorhaben 500,- € versprechen. Der gemeinsamen Absprache entsprechend wartet A an einer Kreuzung, während B und C in der Nähe nach einem geeigneten Auto suchen. Sie wählen einen neuen BMW, öffnen ihn und steigen ein. Daraufhin schließen sie ihn kurz und fahren zur in Sichtweite gelegenen Kreuzung, an der A wartet. Dieser übernimmt den BMW und fährt los. Von B bekommt er dabei wie geplant noch ein „Arbeitshandy“, damit B und C ihm während der Fahrt Anweisungen geben können, wo er das Auto hinfahren soll. Nach wenigen Kilometern überkommen A tiefe Trauer und Schuldgefühle wegen des Todes seiner Mutter und seiner Machenschaften mit B

und C. Er hält an, wählt die 110 und beschreibt der Notrufzentrale genau seinen eigenen Standort sowie die Straße, in welcher B und C nach seiner Abfahrt vor etwa fünf Minuten gegangen sind, um ein taugliches zweites Auto zu suchen. B und C hatten sich in der Zwischenzeit für einen in einer Parallelstraße zum BMW-Standort unweit der Kreuzung geparkten Audi entschieden. Sie setzen sich ins Auto und manipulieren zusammen die nötigen Kabel. Während sie den Audi kurzschließen und unmittelbar bevor sie losfahren können kommt aber schon eine durch den Notruf des A alarmierte, zufälligerweise nahe am Tatort befindliche Polizeistreife herangerast und nimmt B und C fest, sodass sie auch kein drittes Auto mehr ins Visier nehmen können.

Strafbarkeit von A, B und C?

Bearbeitungshinweis:

Die §§ 243, 244, 244a StGB sowie Straftaten des 21. Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen. Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.

**Hinweis: Der erste Tatkomplex ist an BGH 4 StR 169/17, der zweite Tatkomplex an BGH 2 StR 220/17 angelehnt.*